

**Der Grosse Rat      Le Grand Conseil  
des Kantons Bern    du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 12. September 2017

---

**Finanzdirektion**

**52      2017.RRGR.185      Motion 069-2017 Schindler (Bern, SP)  
Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung  
Richtlinienmotion**

|                         |                                                                                                                      |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 069-2017                                                                                                             |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                               |
| Eingereicht am:         | 20.03.2017                                                                                                           |
| Eingereicht von:        | Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)<br>Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)<br>Rudin (Lyss, glp)<br>Müller (Langenthal, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 11                                                                                                                   |
| RRB-Nr.: 738/2017       | vom 5. Juli 2017                                                                                                     |
| Direktion:              | Finanzdirektion                                                                                                      |

**Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung**

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass es den Ehegatten freigestellt ist, bei der Heirat zu entscheiden, welche ZPV-Nummer künftig die der Familie ist: die der Ehefrau, des Ehegatten oder eine neue Nummer
2. dafür zu sorgen, dass die Daten beider Personen in den gemeinsamen Fall übertragen werden
3. dieselbe Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft einzuführen

Begründung:

Heute ist es so, dass bei der Eheschliessung die Ehefrau ihre Steuernummer (ZPV) verliert und in der Steuererklärung ihres Mannes als zweite Person aufgeführt wird. Die vorhandenen Daten der Ehefrau werden dabei gelöscht.

Falls dem heutigen System die Vorstellung zu Grunde liegt, dass vorwiegend der Ehemann eine komplexe Steuererklärung auszufüllen hat, ist diese Vorstellung überholt. Viele Frauen stören sich jedes Jahr erneut daran.

Bei der Eintragung einer Partnerschaft kann die Steuernummer (ZPV) der Person gewählt werden, deren Name alphabetisch zuerst kommt.

Beide Regelungen sind nicht mehr der heutigen Zeit entsprechend. So kann es sein, dass die Frau oder die später im Alphabet genannte Person, selbstständig ist und somit eine viel kompliziertere Datenerfassung hat. Dass diese Person dann alles neu aufschreiben bzw. online eingeben muss, ist mühsam und auch anfällig für Fehler. Ein Datenimport würde diese Fehler vermeiden und wäre zeitgerecht.

**Antwort des Regierungsrats**

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion befasst sich mit zwei Aspekten der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. Sie will zweierlei erreichen:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer
2. Gleichstellung beim Import der Vorjahreszahlen

Während es sich beim ersten Punkt um einen formellen Aspekt handelt, betrifft der zweite Punkt einen konkreten praktischen Nachteil. Der Regierungsrat nimmt zu den beiden Anliegen wie folgt Stellung:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer (Ziffer 1)

Bei der ZPV-Nummer handelt es sich um eine Kennzeichnung der natürlichen und juristischen Personen, die in der Zentralen Personenverwaltung des Kantons Bern (ZPV) geführt werden. Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält neben Name, Vorname und Adresse diverse weitere Angaben, die für die Kontakte mit den bernischen Behörden von Bedeutung sind. Die ZPV-Nummer ist ein «Personenidentifikator» und dient der eindeutigen Identifizierung einer bestimmten Person (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register, RegG; BSG 152.05).

Die ZPV-Nummer wird einer Person einmalig zugeteilt und besteht lebenslang. Nach dem Tod einer Person darf die ZPV-Nummer nicht einer anderen Person zugewiesen werden (Art. 6 Abs. 5 RegG). Personen, die heiraten oder eine Partnerschaft eintragen lassen, behalten ihre bisherige ZPV-Nummer. Für das Ehepaar bzw. die eingetragene Partnerschaft wird keine neue (zusätzliche) ZPV-Nummer festgelegt.

Mit Bezug auf das Steuerrechtsverhältnis bedeutet dies, dass Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft weiterhin als zwei unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen ZPV-Nummern geführt werden. Die gemeinsame Veranlagung führt jedoch dazu, dass die jeweiligen Steuereinträge vereinigt werden. Als «Kennzeichen» des gemeinsamen Dossiers wird die ZPV-Nummer des Ehemannes eingesetzt. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist es die ZPV-Nummer der Person mit dem tieferen Anfangsbuchstaben im Nachnamen. Beim gewählten Vorgehen handelt es sich um einen praktischen Ansatz, der sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Theoretisch wäre ebenso denkbar gewesen, sämtliche gemeinsamen Dossiers mit der ZPV-Nummer der Ehegattin zu kennzeichnen. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft hätte man das gemeinsame Dossier auch mit der ZPV-Nummer der Person mit höherem Anfangsbuchstaben im Nachnamen kennzeichnen können. Zur Diskussion standen auch andere Kriterien, wie z. B. das Alter. Aus praktischer Sicht entscheidend ist die Wahl einer möglichst einfachen Regel, die konsequent angewendet wird. Andernfalls würden die verwaltungsinternen Prozessabläufe bei der Veranlagung und im Inkasso gefährdet.

Aus Sicht der steuerpflichtigen Personen muss gewährleistet sein, dass die formelle Kennzeichnung der gemeinsamen Dossiers nicht zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Partner führt. Wenn das ausgeschlossen werden kann, ist die heutige Methode der Kennzeichnung gemeinsamer Dossiers nach Auffassung der Regierung nicht zu beanstanden. Die Einführung eines Wahlrechts bei der Kennzeichnung des Dossiers von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften hätte demgegenüber massive Auswirkungen auf die IT-gestützten Tätigkeiten und wäre mit entsprechend hohen Risiken (und Kosten) verbunden. Davon ist dringend abzuraten.

2. Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen (Ziffern 2 und 3)

Werden Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft erstmals gemeinsam veranlagt, steht der Datenimport der Vorjahreszahlen beim Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online bisher nur dem Ehemann zur Verfügung. Auch bei Personen in eingetragener Partnerschaft kann bisher nur eine der beiden Personen vom bequemen Datenimport profitieren. Die Problematik betrifft zwar nur gerade ein einziges Steuerjahr (nämlich jenes der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft), erscheint aber trotzdem als störend. Wünschenswert wäre es aber trotzdem, wenn sämtliche vorhandenen Vorjahresdaten automatisch importiert werden könnten.

Nach Auskunft der Steuerverwaltung lässt sich die Funktionalität von TaxMe-Online entsprechend erweitern. Es bestehen weder rechtliche noch praktische Überlegungen, die gegen einen Import sämtlicher Vorjahresdaten sprechen. Die Steuerverwaltung nimmt die Pendezenz auf und wird die Umsetzung im Rahmen der weiteren Entwicklungen der Informatiksysteme vorsehen.

Der Regierungsrat beantragt gestützt auf die obigen Ausführungen die Ablehnung der Ziffer 1 (Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer).

Er beantragt die Annahme der Ziffern 2 (Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen) und 3 (Mitberücksichtigung der Personen in eingetragener Partnerschaft).

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme

## Ziffer 3: Annahme

**Präsidentin.** Wir sind bei Traktandum 52. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, beraten wir sie in reduzierter Debatte. Die Regierung hat punktweise Folgendes beantragt: Ziffer 1 Ablehnung, Ziffer 2 und 3 Annahme. Die Motionärin hat das Wort.

**Meret Schindler, Bern (SP).** Wenn man sich entscheidet, zu heiraten oder die Partnerschaft einzutragen zu lassen, setzt man sich automatisch mit administrativen Dingen auseinander. Mir ging das diesen Frühling so und es gab Dinge, die mich freuten, weil sie das Leben erleichtern und solche, die mich störten.

Mich stört, dass ich diejenige bin, die nächstes Jahr alle meine Daten wieder einfüllen muss und zwar unter der ZPV-Nummer meines Mannes, nachdem ich während vier Jahren jährlich zwei Steuererklärungen ausgefüllt habe. Dass die Regierung einen Teil meines Anliegens als berechtigt erachtet, ist erfreulich. Der Datenimport ist bekanntlich eine Fehlerquelle. Hingegen ist mir unverständlich, dass die Regierung nicht sieht, dass es eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist, wenn das Geschlecht das einzige Kriterium für die Wahl der ZPV-Nummer ist, die zukünftig den Zugriff auf das gemeinsame Steuereossier erlaubt. Warum kann man nicht die Nummer derjenigen Person nehmen, die zuerst im Alphabet erscheint, wie das bei Schwulen und Lesben der Fall ist? Oder weshalb nicht von derjenigen Person, die den Familiennamen beisteuert? Oder von der älteren Person oder von derjenigen, die länger im Kanton Bern Steuern bezahlt hat? Oder weshalb kann das Brautpaar diese nicht einfach bei der Eheschliessung selber bestimmen?

Laut Bundes- und Kantonsverfassung sind Behörden verpflichtet, jegliches diskriminierende Verhalten zu unterlassen. Dass die Frau automatisch unten angeführt wird, weil sie eine Frau ist, entspricht nicht diesem Grundsatz und somit auch nicht unserer Verfassung. Der Verfassungsauftrag verlangt nämlich die rechtliche und explizit auch die tatsächliche Gleichstellung. Bund, Kantone und Gemeinden müssen daher mit ihren gesellschaftspolitischen Hilfsmitteln darauf hinwirken, dass die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen verwirklicht wird.

Zu Punkt 1 sagt die Regierung, es handle sich um einen Grundsatz, der sich bewährt habe. Ja, die Schweiz wurde auch nur von Männern gegründet und hat über 100 Jahre funktioniert. Das kann aber kein abschliessendes Argument sein. Die Frauen arbeiten und tragen auch zur Wertschöpfung bei. Das Argument, man habe das schon immer so gemacht, ist schwach. Erstens kann man gescheitert werden, und zweitens ist auch die Technik weitergekommen. Besonders schwach ist meines Erachtens das Argument, dass dies bei gleichgeschlechtlichen Paaren kein Problem sei und die Möglichkeit bestehe, die Person zu nehmen, deren Nachname zuerst im Alphabet erscheint. Ich bitte Sie daher, alle drei Punkte als Richtlinienmotion zu überweisen.

**Präsidentin.** Wir führen eine reduzierte Debatte. Die Voten werden daher kurz ausfallen. Der Mitmotionär Grossrat Rudin hat das Wort.

**Michel Rudin, Lyss (glp).** Ich äussere mich nur zu Punkt 1. Grossrat Köppli wird die Fraktionsmeinung vertreten. Ich habe das mitunterzeichnet und denke, man hätte es einfach von Anfang an richtig angehen können. Dann hätte man sich diesen Vorstoss ersparen können. Das zeigt in einem kleinen Bereich, wo wir noch stehen und was wir noch tun sollten. Es ist sicher nichts Weltbewegendes. Aber die Frage stellt sich schon, weshalb man so etwas in einer digitalen Lösung nicht von Anfang an so machen kann, dass es gar keine Diskussion gibt und es auch gar nicht diskussionswürdig wäre. Deshalb geben Sie sich zukünftig doch bitte etwas Mühe, wenn sie solche Dinge angehen und machen sie diese einfach so, dass es standhält. Dann muss ich auch nicht unterschreiben und wir müssen auch nicht darüber diskutieren.

**Präsidentin.** Wir sind bei den Fraktionsvoten.

**Béatrice Stucki, Bern (SP).** Wir danken dem Regierungsrat, dass er die Punkte 2 und 3 als Motion annimmt. Einiges Kopfschütteln hat jedoch die Lektüre der Antwort zur ersten Forderung bei uns ausgelöst. Sie möchte, dass Eheleute selber entscheiden können, welche ZPV-Nummer sie für die zukünftige Abwicklung der Steuererklärung wählen wollen.

Grundsätzlich muss hier einmal mehr festgehalten werden, dass es aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion im 21. Jahrhundert immer noch sehr stört, dass Eheleute gemeinsam veranlagt werden. Die Einführung der getrennten Veranlagung ist längst überfällig. Aber das ist Sache des Bundes.

Das wissen wir, und wir hoffen, dass es damit endlich vorwärts geht.

Zurück zur Forderung 1 der Motion. Die Wahl des Mannes für die Zuteilung der ZPV-Nummer zeigt eine nach wie vor patriarchale und rückwärtsgewandte Haltung gegenüber der Handhabung von Steuerthemen. Wenn es um die Besteuerung geht, wird die Frau zum Neutrum für den Staat. Klar, bezahlen dürfen wir als Ehefrauen selbstverständlich, aber eigentlich sollten wir doch lieber nur zuhause bleiben und dort arbeiten, und das dann bitte noch gratis.

Einer Nummer ist es völlig egal, ob sie einem Mann oder einer Frau zugeordnet wird. Sie ist ja nichts als die Anordnung einer Reihe von Zahlen. Weshalb es im Zeitalter der Digitalisierung und Computertechnik nicht möglich sein soll, das Ehepaar wählen zu lassen, welche Nummer es will, ist schlicht und einfach peinlich. Dem Computerprogramm ist es nämlich auch egal, wer hinter dieser ZPV-Nummer steht: Ob eine Frau oder ein Mann. Wer heiratet, muss sich mit einer Menge Papier und administrativer Fragen beschäftigen und hat viele Dinge zu beantworten. Beispielsweise die Frage des Namens. Behalten Partner und Partnerinnen ihren bisherigen Namen oder nimmt eines denjenigen des anderen an? Auch dieser Schritt hat Folgen. Aber die Einwohnerdienste bewältigen das bestens. Also setzen Sie bitte einfach ein zusätzliches Kästchen in einen Fragebogen. So einfach ist das! – Es geht um die Wahlfreiheit und die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen.

**Präsidentin.** Es gibt keine weiteren Fraktionsmeldungen mehr. Regierungsrätin Simon hat das Wort.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Diese Motion möchte zwei Dinge erreichen: Zum einen beantragt die Motionärin eine freie Wahl der ZPV-Nummer durch Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. In der Regierungsantwort haben Sie ausführlich lesen können, weshalb das kein gangbarer Weg ist. Die ZPV-Nummer identifiziert Personen. Bei einer Heirat und beim Eintragen einer Partnerschaft ändert sich an der ZPV-Nummer gar nichts. Jeder Ehegatte und jeder Partner behält seine ZPV-Nummer und das lebenslang. Es braucht einzig eine Entscheidung, der festlegt, welche ZPV-Nummer als Kennzeichnung des gemeinsamen Steuereinzugs verwendet wird. Das ist eine Formsache. Wichtig ist nur, dass es dazu klare Regeln gibt, die eine eindeutige und praktikable Kennzeichnung ermöglichen und dass dadurch für keine der betroffenen Personen irgendein Nachteil entsteht. Mit dem heutigen Konzept ist das gewährleistet, und deshalb lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 ab. Etwas anders sieht es bei den Punkten 2 und 3 aus. Hier handelt es sich um ein Problem, das technisch lösbar ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher die Annahme der Punkte 2 und 3.

**Meret Schindler, Bern (SP).** Ich möchte noch etwas klarstellen. Mit der freien Wahl ist nicht gemeint, das ich mit meinem Mann zum Standesamt gehen und sagen kann, ich möchte gerne die Nummer 1-2-3-4-5-6-7-8-9. Vielmehr möchte ich, dass ein homo- oder heterosexuelles Paar wählen kann, welche der beiden vorhandenen ZPV-Nummern als diejenige geführt wird, unter der die gemeinsame Steuerakte läuft.

**Präsidentin.** Wir sind bei der Abstimmung über Traktandum 52 angelangt. Es ist eine Richtlinienmotion, und wir stimmen ziffernweise darüber ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

#### Abstimmung (Ziff. 1)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 50 |
| Nein      | 80 |
| Enthalten | 1  |

**Präsidentin.** Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

#### Abstimmung (Ziff. 2)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 125

Nein 4

Enthalten 3

**Präsidentin.** Sie haben Ziffer 2 angenommen. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 129

Nein 0

Enthalten 3

**Präsidentin.** Sie haben auch Ziffer 3 angenommen. Damit schliessen wir die Debatte von heute Morgen. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, und wir treffen uns um 13.30 Uhr wieder hier im Saal.

*Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.*

*Die Redaktorinnen:*

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)